

# Satzung des TTC Ebersweier e.V. 1968

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: TTC Ebersweier e.V. 1968
2. Sitz des Vereins ist: 77770 Durbach-Ebersweier  
Seine Gründung erfolgte am 16. März 1968 (1. Vereinsmeisterschaft)  
Als Gründungsmitglieder sind die Teilnehmer der 1. Vereinsmeisterschaft anzusehen.  
Es sind dies: Hermann Gump, Edgar Meier, Hubert Pfaff, Josef Gütle, Herbert Rössler, Helmut Rössler, Winfried Kaltenbrunn, Karl Glanzmann und Karl-Heinz Huber.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Freiburg unter der Vereinsregisternummer VR 470396 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
  - a) Der Verein dient zur Förderung des Tischtennisportes, der Ausbildung der Jugend, sowie der Pflege der Vereinskameradschaft.
  - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich auch dem Freizeit- und Breitensport.
  - c) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.  
Er wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) Die Durchführung eines leistungsorientierten regelmäßigen Trainingsbetriebes.
  - b) Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
  - c) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen.
  - d) Die Beteiligung an Turnieren, Vorfürungen und sportlichen Wettkämpfen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der TTC Ebersweier e.V. 1968 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vergütung für die Vereinstätigkeit
  1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
  3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand.  
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
  4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
  5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
  6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
  7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## § 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
  - a) Südbadischen Tischtennisverband e.V. (STTV)
  - b) Tischtennis Bezirk Ortenau
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach § 4 Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach § 4 Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingen ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach § 4 Absatz 1.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Freiwilligendienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
4. Mitglied ist jeder, der sich mit der Satzung einverstanden erklärt und seine Jahresbeiträge entrichtet.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) Streichung von der Mitgliederliste
  - c) Ausschluss aus dem Verein
  - d) Tod

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Sie haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Noch

ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Mitglieder, die ein Freiwilligenjahr absolvieren, können auf Antrag während ihrer Dienstzeit von einem Jahresbeitrag befreit werden.

## D. Die Organe des Vereins

### § 10 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### § 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Vereinsheim bzw. Mitteilung im örtlichen Amtsblatt. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Versammlung vorzulegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, muss geheim gewählt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl notwendig.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins
6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

## § 13 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. 1. Vorsitzender  
2. Vorsitzender = Stellvertretender Vorsitzender  
Schriftführer/in  
Kassenwart/in  
Sportwart/in  
Jugendleiter/in
2. und bis zu 6 gewählten Mitgliedern als Beisitzer
3. Eine Personalunion ist zulässig.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
7. Sitzungen des **Vorstandes** werden durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

## § 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - e) Ausschluss von Mitgliedern

## § 15 Vorstand gem. §26 BGB

Der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er behält sein Amt, bis sein Nachfolger durch die Generalversammlung gewählt wurde. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

## § 16 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und aufzubewahren.
3. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## E. Vereinsjugend

### § 17 Vereinsjugend

Der/die Vereinsjugendleiter/in ist Mitglied des Vorstandes.

## F. Sonstige Bestimmungen

### § 18 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

### § 19 Vereinsordnung

1. Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen. Sie ist kein Bestandteil der Satzung. Sie wird von dem Vorstand erstellt.
  - a) Ehrenordnung
  - b) Beitragsordnung
  - c) Finanzordnung
  - d) Geschäftsordnung
  - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
  - f) Spiel- u. Trainingsordnung
  - g) usw.

### § 20 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied des Südbadischen Tischtennisverbandes und des Tischtennisbezirkes Ortenau ist der TTC Ebersweier e.V. 1968 verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form zu melden.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen.

In diesem Fall unterbleibt im Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Z.B. Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

Sämtliche Daten des austretenden Mitgliedes, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.

### § 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Sie schlagen die Entlastung der Kassenführung vor.

**G. Schlussbestimmungen****§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich oder wenn die Mitgliederzahl unter 7 Personen sinkt.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der  
1. Vorsitzende als Liquidator des Vereins bestellt.
3. Über die Verwaltung des Vereinsvermögens wird, im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der Gemeinde die Treuhänderschaft für die Dauer von 10 Jahren übertragen. Nach Ablauf dieser Sperrfrist wird die Gemeinde beauftragt, gemäß BGB das Vereinsvermögen in einer den Zwecken des Vereins entsprechender Weise zu verwenden (mit Einwilligung des Finanzamtes).

**§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. März 2015 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.